

An

- V -

**Anfrage der CDU-Fraktion zu „Gleichbehandlung freier Träger“;
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Bildung am 9.11.2011**

Maßgeblich für diesen kommunalen Förderrahmen sind zwei Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2008:

- „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung“ (101.16.910)
- „Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008“ (101.16.909)

Der in 2008 beschlossene Muster-/Rahmenvertrag geht gegenüber den freien Träger nicht nur von einer einheitlichen Förderpraxis aus, daneben sind die Grundstrukturen auch im Sinne von Gleichbehandlung zwischen öffentlichen und freien Kindertagesstätten angelegt.

Die Frage nach der Gleichbehandlung zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und freien Jugendhilfeträgern bezieht sich strukturell sowohl auf die **nichtinvestiven** wie auf die **investiven** Kosten.

Für die **nichtinvestiven bzw. laufenden Kosten** erhalten die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertagesstätten betreiben, von uns vertraglich vereinbarte Betriebskostenzuschüsse.

Wesentliche Förderaspekte für die Bemessung der Betriebskostenzuschüsse sind dabei:

- Bindungswirkung der Betriebserlaubnis (Kita-Aufsicht; Mindestvoraussetzungen)
- Gruppenstärke (maximal, Abweichungen bei Integrationsplätzen)
- Regelöffnungszeiten (und Besonderheiten)
- Relation Fachkräfte : betreuten Kinder
- möglichst Platzauslastung von 97,5%
- Vergleichbarkeit des Betreuungsentgeltes (elterliche Kostenbeteiligung)

Daneben enthalten die vorgenannten Grundlagen noch andere Punkte, die auch den Gleichbehandlungsaspekt widerspiegeln (z. B. Platzvergabepraxis, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

(Ein 10%iger Trägeranteil als Eigenanteil wird dabei entsprechend berücksichtigt. – Im Rahmen der RP-Haushaltsgenehmigung 2009 wurde die Umstellung der BKZ

von Platzkostenzuschüssen auf gruppenbezogene Zuwendungen mit der Auflage bedacht, hierzu *angemessene Eigenleistungen* zu erbringen.)

Investiv: Hinsichtlich der investiven Kosten sieht unser Rahmenvertrag vor, dass beim Erwerb bzw. dem Um- oder Ausbau von Räumen für die anfallenden Miet- bzw. Kreditkosten eine jährliche Mietkostenpauschale geleistet wird. Diese entspricht vergleichsweise den städtischen Aufwendungen für einen derartigen Um- oder Ausbau von Kinderbetreuungsräumen.

(Bernd Ziegler)